



Zusätzliche Regelungen für den Badebetrieb im Hallenbad aufgrund der Corona Pandemie

Allgemeinverfügung der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.08.2020

Nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) wird, bis auf Weiteres, im Hallenbad, zur Abwehr der Gefahr von Infektionen mit dem Corona Virus, Folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen oder anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person ist abweichend von den Bestimmungen des § 2 (4) der Bäderordnung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Vorhandene Abstandsregelungen- und Markierungen sind in allen Bereichen zu beachten.
3. Die Schwimmbecken sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.
4. Ein unnötiger Aufenthalt im Beckenumgangsbereich ist zu vermeiden.
5. Nach dem Verlassen des Schwimmbades sind Menschenansammlungen vor der Tür des Bades sowie im näheren Umfeld zum Bad zu vermeiden.
6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
8. Im Eingangsbereich des Bades sowie im Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereich sind unnötige Aufenthalte zu vermeiden.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
10. Es erfolgt die Erfassung der Kontaktdaten aller Gäste des Bades im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die

Erfassung der Kontaktdaten im Rahmen des Schulsports sowie bei den Schwimm- und Tauchvereinen sind die Schulen bzw. die Vereine selbst verantwortlich.

II. Allgemeine Hygienemaßnahmen im Bad

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Beim Eintritt in das Bad sind die Hände zu desinfizieren, ein Desinfektionsmittelspender ist im Eingangsbereich des Bades vorhanden.
3. Direkter Körperkontakt wie z. B. das Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.
4. Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren.
5. Benutzte Papiertaschentücher sind umgehend im Papierkorb mit Deckel zu entsorgen.
6. Vom Betreten des Bades an, bis zum Eintritt in die Schwimmhalle ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen, ausgenommen hiervon ist der Duschbereich.
7. Schwimm- und Tauchvereine entwickeln jeweils eigene Hygienekonzepte, die vorab von der Bäderverwaltung genehmigt werden müssen. Soweit sich die gesetzlichen Anforderungen an den Infektionsschutz ändern, sind auch diese Hygienekonzepte anzupassen.

III. Maßnahmen zur Abstandswahrung im Bad

1. In allen Bereichen des Bades ist die aktuell gebotene Abstandsregel von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen sind Personen eines Familienverbandes.
2. In den gekennzeichneten Räumen, an Engstellen sowie im Dusch- und WC-Bereich muss gewartet werden, bis die Anzahl der dort anwesenden Personen eine Einhaltung der Abstandsregel zulässt.
3. In den Schwimm- und Badebecken kann es Zugangsbeschränkungen geben. Ausgestellte Informationen sowie Hinweise des Badpersonals sind zu beachten.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand sind zu vermeiden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. Auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals ist zu achten.
6. Enge Begegnungen an Engstellen sind zu vermeiden, Wege-regelungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

I. Nutzer, die gegen diese Regelungen verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort, bis zur Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Coronapandemie.

Begründung

Zu I.- IV:

Das Hallenbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich die Stadt Castrop-Rauxel in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt.

Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Badpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

Zu V: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen für das Verhalten im Hallenbad, zur Abwehr der Gefahr von Infektionen mit dem Corona Virus, mit Beginn der Eröffnung des Bades durchgesetzt werden können.

Das besondere überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet.

Die Gefahren für die Gesundheit anderer Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dieses kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass von einer besonderen Eilbedürftigkeit der Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden muss.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung des Hallenbades ohne die vorgenannten Einschränkungen dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite

www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Castrop-Rauxel, den 28. August 2020

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Anmeldung der Lernanfänger

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020, werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2021 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2021 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 30. September 2021 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulpflichtig sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten ein von der EDV ausgedrucktes Anmeldeschreiben, auf dem auf die zuständige Anspruchsschule und die nächstgelegene kath. Bekenntnisschule hingewiesen wird. Auf der Rückseite befindet sich eine Übersicht über alle Castrop-Rauxeler Grundschulen, aus der die Erziehungsberechtigten eine Schule für ihr Kind im Grundsatz frei auswählen können.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Anmeldung ihres Kindes, in Abhängigkeit von der gewählten Schule,

entweder in der Zeit vom 5. bis 9. Oktober 2020

oder in der Zeit vom 26. bis 30. Oktober 2020

vorzunehmen und hierzu das einzuschulende Kind und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen. Sie werden aus vorgenanntem Grund (verschiedene Anmeldewochen) gebeten, zwecks konkreter Terminvereinbarung vorab die gewünschte Schule zu kontaktieren.

Für die auf Antrag einzuschulenden Kinder, für die die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Mitteilung erhalten, erfolgt die Anmeldung direkt in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schule innerhalb der vorstehenden Zeiten (vorherige Terminabsprache!).

Für evtl. Rückfragen und Beratungen können die Schulleiter/innen der einzelnen Grundschulen in Anspruch genommen werden.

Castrop-Rauxel, den 12. August 2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

B. K r u c k

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den von der WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 einschließlich des Anhangs und des Lageberichtes festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt (§ 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)).

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.11.2019 über die Feststellung des als Anlage beigefügten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Castrop-Rauxel liegt zusammen mit dem Lagebericht ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Europaplatz 1, Zimmer 351, zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Jahresabschluss 2018 im Internet unter www.castrop-rauxel.de/finanzen eingesehen werden.

Castrop-Rauxel, den 31. August 2020

gez.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 245H

„Am Emscherufer“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245H „Am Emscherufer“ gefasst:

a) Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

b) Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 245H „Am Emscherufer“ einschließlich Begründung und Umweltbericht ausdrücklich zu und beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den Fachgutachten in noch abschließend ausgearbeiteter Fassung

sowie mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

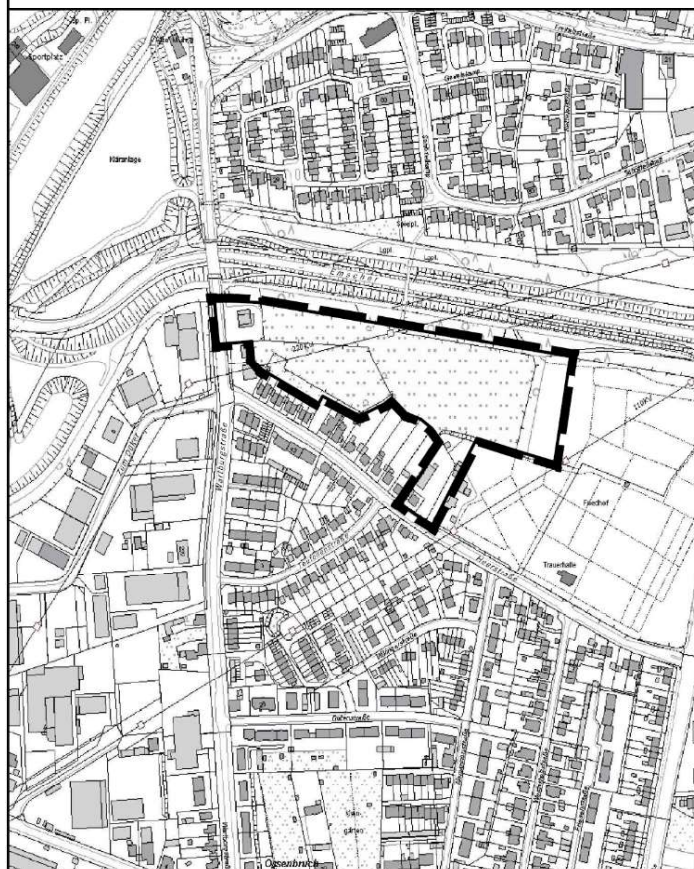
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Habinghorst und wird von folgenden Straßen und Grundstücksgrenzen begrenzt:

- Im Norden: durch den Grünzug entlang der Emscher
- Im Osten: durch den Friedhof Habinghorst und durch die Flächen des städtischen Betriebshofes
- Im Süden: durch die bereits bebauten Wohngrundstücke entlang der Heerstraße und durch die Heerstraße
- Im Westen: durch die Bebauung entlang der Wartburgstraße und durch die Wartburgstraße

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 245H Planbereich "Am Emscherufer"



Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Die Planung erfolgte bislang unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 245 „Wohnen an der Emscher“. Nunmehr wird das Planverfahren unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer“ ergänzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 245H „Am Emscherufer“ deckt sich fast vollständig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 245 „Wohnen an der Emscher“. Der Bebauungsplan Nr. 245H überlagert den Bebauungsplan Nr. 245 mit einer Ausnah-

me. Für die im Bebauungsplan Nr. 245 im nördlichen Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten Fläche besteht kein Planerfordernis, so dass diese nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 245H liegt.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist beabsichtigt, eine aufgelockerte Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern in Form von Doppel- und Einzelhäusern zu entwickeln. An der Wartburgstraße und an der Eiche sollen zusätzlich zwei Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Insgesamt sind ca. 70 Wohneinheiten im Plangebiet vorgesehen. Die Siedlung soll durchgrünt werden und die Ansprüche an klimagerechtes Wohnen erfüllen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung soll der Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer“ den Erhalt der alten Eiche dauerhaft sichern. Die alte Eiche findet nunmehr in einer ausreichend großen Grünfläche ihren Platz. Infolgedessen wurden der Verlauf der Erschließungsstraße und die Bauflächen in diesem Bereich dem neuen Konzept angepasst.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245H „Am Emscherufer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 25. August 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Mittwoch, 16. September 2020, um 16:00 Uhr im Rathaus, Sitzungsraum 4, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel am 13.09.2020
3. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 13.09.2020
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel am 13.09.2020
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Mitteilungen der Verwaltung

M. Eckhardt

Erster Beigeordneter

als Wahlleiter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14.09.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
